

**Amt Brück
- Der Amtsdirektor -**

**Eilvorlage
Gemeinde Borkheide**

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bh-30-225/22

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 12.04.2022

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Entwurf Regionalplan 3.0 – Stellungnahme der Gemeinde Borkheide**Kurzinfo zum Beschluss** Bestätigung der Eilentscheidung**Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	05.05.2022	9				zurueckgestellt
OEA	1						
GV	1	30.06.2022					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite**Unterschrift / Datum:**_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-30-225/22

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide bestätigt die Eilentscheidung vom über die Stellungnahme der Gemeinde Borkheide im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

Die Gemeinde Borkheide beschließt im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Planungsstand 05.10.2021) nachfolgende Hinweise und Anregungen:

Vorbehaltsgebiete Siedlung:

Für die Gemeinde Borkheide wurde entsprechend der Ausweisung im wirksamen Flächennutzungsplan vom 08.11.2019 eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung vorgenommen. Die Gemeinde Borkheide befürwortet diese Darstellung in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans 3.0.

Windeignungsgebiete – WEG 16 Reesdorf:

Die Gemeinde Borkheide lehnt die Festlegung des WEG 16 „Reesdorf“ sowie die Errichtung und den Betrieb weiterer Windkraftanlagen am Standort 14547 Beelitz OT Reesdorf entschieden ab.

Das Windeignungsgebiet (WEG 16) mit einer Fläche von ca. 318 ha und insgesamt 16 Windenergieanlagen im Bestand befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum bebauten Gemeindegebiet Borkheide. Der vorgesehene Abstand von 1100 m vom bewohnten Bereich Beelitzer Straße/ Reesdorfer Straße/ Gartenstraße/ Salzbrunner Straße ist eindeutig zu gering. Die Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf auf das genannte Wohngebiet sind nicht zu akzeptieren und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar.

Die betroffenen Waldflächen sind das Erholungspotenzial für die umliegenden Wohnstandorte, zumal in östlicher Richtung die Gemeinde vom Truppenübungsplatz eingeschlossen ist. Das Plangebiet befindet sich im Wald.

Von Seiten der Forstbehörden und den verschiedenen Umweltbehörden wird der Wald als Schutzgebiet bewertet und die Gemeinde zur Sicherung der Belange aufgefordert.

Mit der Festlegung als Windeignungsgebiet im Regionalplanentwurf 3.0 wird dieser Grundsatz gebrochen und aufgehoben.

Neben der Problematik Schall und Schattenwurf wird auf das Problem des Brandschutzes hingewiesen. In der Gemeinde Borkheide grenzt die Wohnbebauung an die Gemarkungsgrenze. Eigene kommunale Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz können nicht realisiert werden.

Die Errichtung von WEA bzw. in waldnahen Räumen beeinträchtigt den Erholungswert

der Wälder und nimmt Erholungssuchenden wichtige und gern genutzte Erholungsflächen. Landschaften werden zerschnitten, das Landschaftsbild durch Industrieanlagen entstellt. Bei dem in Anspruch genommenem Wald handelt es sich um Erholungswald, eine entsprechende Einstufung der Forstverwaltung liegt vor. Schutzzweck ist u.a. der Erhalt des Gebietes auf Grund der besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung. Es liegt im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam. Der Bau von Windkraftanlagen (im Wald) widerspricht dem Schutzziel „Sicherung und Entwicklung“ dünn besiedelter Gebiete für landschaftsbezogene Erholung. Flora und Fauna werden beeinträchtigt und ein komplettes offenes ökologisches System entwertet. Nur große, geschlossene Wälder können ihre Funktion voll erfüllen. „Grundvoraussetzungen für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindestflächengröße. Nur dort kann der Wald seine Funktion inklusive Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Wegebau und Bauflächen für WEA/ WKA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität.“ (NABU Brandenburg lehnt WKA im Wald ab (05.10.2011)).

„Auf Basis der aktuellen Waldfunktionenkartierung ist auf allen betroffenen Flächen die Waldfunktion WF 8102 – Erholungswald der Intensitätsstufe 2 ausgewiesen. Wald dient neben seiner Nutz- und Schutzfunktion der Bevölkerung zur Erholung, zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens. Vor allem in und um die Ballungsgebiete und insbesondere in dem engen Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg werden Waldflächen sehr stark flächendeckend durch Erholungssuchende frequentiert. Neben der Frequentierung von Erholungssuchenden aus den umliegenden stark wachsenden Waldgemeinden Borkheide, Borkwalde und Fichtenwalde sowie Beelitz-Heilstätten verläuft unmittelbar neben dem Bauvorhaben der Europaradweg R1 mit seiner überregionalen und zunehmend regionalen Bedeutung.

Die Gemeinden Borkheide, Borkwalde und Fichtenwalde, welche sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WKA befinden, gelten als ausgesprochene Waldgemeinden, welche ihren Ursprung als Erholungssiedlungen, zumeist mit Beginn des 20. Jahrhunderts, hatten und bis zur Wendezeit 1990, trotz Anlage des Truppenübungsplatzes Lehnin (TÜP-Lehnin), behielten. Im Zuge von Siedlungsverdichtung und Ausweisung von B-Plan-Gebieten, fand eine Ausweitung von Wohnflächen für Zuzug vordergründig aus dem Ballungsraum Potsdam/Berlin statt.

Während 1990 die Gesamteinwohnerzahl bei etwa 2.500 lag, hat sich diese vor allem innerhalb der letzten 10 Jahre auf derzeit etwa 7.625 Einwohner (Quelle: Einwohnerstatistiken aus aktuellen Amtsblättern) verdreifacht. Die Einwohnerzahlen dieser drei Waldgemeinden nehmen durch Bautätigkeit und damit verbundenen Zuzug von Jahr zu Jahr weiter deutlich zu. Vorhandene Potenzialflächen lassen den Zuzug von weiteren 3.000 Menschen möglich werden.

Weiterhin werden die drei Waldgemeinden als Erholungssiedlungen genutzt, wodurch sich die Zahl der Einwohner in den Sommermonaten erheblich erhöht. Zunehmend nutzen viele Touristen und Urlauber die Waldgemeinden und die walddreiche Umgebung, die sich, nicht zuletzt über den europäischen Radwanderweg R1 kommend, in der Region aufhalten und erholen.

Für die Attraktivität dieser Gemeinden, als auch für die Naherholungsaktivitäten dieser urban geprägten Bevölkerung, meist mit Arbeitsstätten im nahen Ballungsraum, ist das von Siedlungen und TÜP-Lehnin eingeschlossene Waldgebiet von grundlegender Bedeutung. Dieser Erholungswert unterscheidet sich daher grundlegend von der allgemeinen Erholungsfunktion die Waldflächen bereits allgemein zugesprochen wird. Allein die räumliche Nähe zum Ballungsraum Berlin bildet hier einen beachtenswerten Faktor

Der Wald mit der Erholungsfunktion der Intensitätsstufe 2 und damit dessen wesentliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung sind nicht durch eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kompensierbar.

Die Errichtung von (weiteren) z.T. über 200 m hohen Windkraftanlagen würde in diesem sensiblen Bereich die Erholungsfunktion der Waldflächen und der Erholungswert der angrenzenden Orte für Erholungssuchende und den Tourismus erheblich beeinträchtigen.“ (siehe Ablehnungsbescheid Nr. 60.012.00/21/1.6.1G/T11 im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, S. Dorn, LfU).

In der Umweltprüfung zum integrierten Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wurden verschiedene Schutzgüter im Plangebiet hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Schutzgut Waldfunktionen (hochwertige und geschützte Waldfunktionen gem. Waldfunktionskarte) voraussichtlich hohe Auswirkungen zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen werden somit schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt.

Weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht. Die Gemeinde Borkheide befürwortet den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit dem Planungsstand 05.10.2021 hinsichtlich aller weiteren Festlegungen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wurde der Entwurf des Regionalplans 3.0 im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz übergeben.

Die Gemeinde Borkheide hat bis zum **09. Juni 2022** die Gelegenheit, zum Planentwurf, zur Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus wurde eine Fristverlängerung bis zum **23.06.2022** gewährt.

Mit Schreiben vom 10.03.2022 wurde den Gemeindevertretern bis zum **10.04.2022** die Möglichkeit gegeben, der Amtsverwaltung eigene Anregungen und Hinweise mitzuteilen und sich an der Stellungnahme durch Zuarbeit zu beteiligen. Es sind auch über diesen Zeitpunkt hinaus keine Anregungen und Hinweise eingegangen.

Hinweis zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS):

Nach dem Grundsatz G 1.1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadt Region (LEP HR) kommt in den Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS) der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Mit der Festlegung von VBS wird die Bebaubarkeit und Entwicklungsfähigkeit von Flächen außerhalb der VBS, wie sie nach den übrigen rechtlichen Vorschriften gegeben sind, nicht ausgeschlossen.

Alle weiteren aktuellen Planungen bzw. bekannten Planungsabsichten sind der Regionalen Planungsgemeinschaft im Vorfeld der Kommunalen Abfrage mitgeteilt wurden und fanden im Entwurf Berücksichtigung.

Hinweis zu großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten (GIV):

Durch die Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte sollen geeignete Flächen für gewerblich-industrielle Nutzungen mit herausgehobener Bedeutung für die jeweilige Region vorgehalten werden. In Ergänzung zu den durch die Bauleitplanung für die kurz- und mittelfristige Nachfrage zu entwickelnden kleinen und mittleren

Gewerbegebieten dienen gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte der **langfristigen Flächensicherung für gewerblich- industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf**. Die Vorsorgefunktion wird insbesondere dadurch erfüllt, dass diese Standorte auch **von kleinteiligen gewerblichen Nutzungen weitgehend freizuhalten** sind. Großfläche gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sollen ansiedlungswilligen Unternehmen nachfragenah zur Verfügung stehen.

Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sind daher Vorranggebiete im Sinn des § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Die großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte zeichnen sich durch ihre herausgehobenen Standortqualitäten für die **Realisierung von gewerblich-industriellen Großansiedlungen** aus. Sie sind im großräumigen funktionalen Verkehrsnetz günstig zu erreichen und verfügen potenziell über enge funktionale und räumliche Bezüge zur Metropole Berlin, zu den Ober- und Mittelzentren und zu den Regionalen Wachstumskernen der Region.

Großflächige gewerblich-industrielle Standorte werden als Ziele der Raumordnung festgelegt und besitzen als diese **Bindungswirkung. Für die Träger der Planungshoheit entsteht die Anforderung, ihre Bauleitplanung im Sinne der Zielvorgabe anzupassen.**

Bauleitpläne sind von den Trägern der Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen und zu ändern. Über die Anpassung der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung entscheiden die Träger der Planungshoheit in zeitlicher und materieller Hinsicht nach Maßgabe der Erforderlichkeit in eigenem Ermessen. Im Rahmen der Verwirklichung der Anpassungspflicht ist das Ziel der Raumordnung einer Konkretisierung, Verfeinerung und Ausdifferenzierung zugänglich.

Die Zielfestlegung enthält zwei verbindliche Vorgaben, die einer Abwägung im Rahmen der Konkretisierung durch die Bauleitplanung nicht zugänglich sind:

- **Im Vorranggebiet muss die Verwirklichung von Vorhaben für eine gewerblich-industrielle Nutzung zulässig sein.**
- **Die Verwirklichung dieser Vorhaben ist nur für großflächige Ansiedlungen zulässig.**

Als Orientierungswert für das Kriterium „Großflächigkeit“ gilt ein Netto-Flächenanspruch von **100 Hektar** im Einzelfall.

Das Gewerbegebiet Borkheide erfüllt die zuvor genannten Voraussetzungen nicht und wird daher nicht als großflächiger gewerblich industrieller Vorsorgestandort festgelegt.

Hinweis zu Windeignungsgebieten:

Raumbedeutsame Anlagen für die Windenergie sind in den Eignungsgebieten zu errichten. Außerhalb der festgelegten Windeignungsgebiete sind diese i.d.R. ausgeschlossen. Die baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, welche sich in rechtsverbindlichen Bebauungsplangebieten befinden, bleibt von dieser Ausschlusswirkung unberührt.

Im Entwurf des Regionalplanes 3.0 wurden folgende Mindestabstandswerte zu Siedlungsgebieten durch die Regionale Planungsgemeinschaft festgelegt:

	Abstand zu	Hartes Tabu (H 3)	Weiches Tabu (W 1)	Mindest- abstand (Summe aus Spalte 3 und 4)
W 1.1	Wohngebäude im unbepflanzten Außenbereich (weniger als fünf Wohngebäude)	350 m	250 m	600 m
W 1.2	Dorfgebiete, Mischgebiete und Kerngebiete sowie urbane Gebiete (mindestens fünf Wohngebäude)	350 m	750 m	1.100 m
W 1.3	allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	610 m	490 m	1.100 m
W 1.4	Kurzgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	1.000 m	800 m	1.800 m

Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf.:

Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung über die Stellungnahme der Gemeinde Borkheide im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

Begründung:

Die Eilentscheidung ist notwendig, da der Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Borkheide im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach dem Raumordnungsgesetz zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nur auf diesem Wege fristgerecht abgegeben und somit berücksichtigt werden kann. Die nächste Gemeindevertreterversammlung ist für den 30.06.2022 geplant. Die gewährte Fristverlängerung endet am 23.06.2022. Die gewährte Frist kann ohne vorherige Eilentscheidung nicht eingehalten werden.

.....
Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Datum

.....
Andreas Kreibich
Vorsitzender der GV